

Gesetzes- als auch Verfassungsänderungen bedürfen im Falle der Annahme in einer Volksabstimmung zu ihrer Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.³⁷⁹ Dies gilt auch für die Ratifikation von Staatsverträgen.³⁸⁰

22. Februar 1999, LES 2/2001, S. 69 (71 Erw. 2.4) ohne Einschränkung von einer «Referendumsdemokratie» spricht bzw. Liechtenstein für eine «Referendumsdemokratie» hält.

379 Siehe Art. 9, 65 Abs. 1 und 112 Abs. 2 LV. Kritische Stimmen halten Art. 9 LV für EMRK-widrig. Siehe Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 72 Rz. 123 und die dort zitierte Literatur.

380 Siehe Art. 8 Abs. 1 LV.